

KURZARBEIT: Lockdown-bedingte Fristverlängerungen

Wie bereits angekündigt wurde die Kurzarbeits-Richtlinie aufgrund der Verlängerung des Lockdowns bis vorerst 3.2.2021 mittels Vorstandsverfügung angepasst. Als Lockdown im Sinne der Richtlinie gilt nun der Zeitraum vom 01.11.2020 bis 03.02.2021.

Die wichtigsten Anpassungen:

- Den Entfall der Bestätigungspflicht für die wirtschaftliche Begründung durch Steuerberater etc., einerseits für die unmittelbar betroffenen Betriebe (Beilage der Richtlinie), andererseits auch für jene Betriebe, die Kurzarbeit nur für den Lockdown-Zeitraum beantragt haben
- Lehrlinge in Kurzarbeit: Verlängerung des Entfalls der Weiterbildungsverpflichtung
- Frist für die nachträgliche Antragstellung: Die Frist für Erst- und Verlängerungsanträge für Kurzarbeitsprojekte, die zwischen 01.01.2021 und 31.01.2021 begonnen haben, endet mit Ablauf des 20.02.2021; für Vorhaben, die zwischen 01.02.2021 und 03.02.2021 beginnen, endet die Frist am 20.03.2021

Mit Verlängerung des Lockdowns über den 3.2.2021 hinaus, ist seitens des AMS-Vorstand eine neuerliche Vorstandsverfügung/Fristanpassung zu erwarten.

Wie bereits angekündigt wurde die Kurzarbeits-Richtlinie aufgrund der Verlängerung des Lockdowns bis vorerst 3.2.2021 mittels Vorstandsverfügung angepasst. Als Lockdown im Sinne der Richtlinie gilt nun der Zeitraum vom 01.11.2020 bis 03.02.2021.